

Richtlinie zur Förderung sozialer Projekte im Landkreis Böblingen
(Fördertopf Soziale Kleinprojekte)
Stand: 14. März 2022

1. Präambel

Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Landkreises, soziale Hilfen und Teilhabe für junge Menschen, Menschen mit Handicap, Pflegebedürftige und weitere Personengruppen zu ermöglichen. Dabei erfüllt die Kreisverwaltung in vielen Bereichen gesetzlich geregelte Aufgaben. Dennoch zeichnet es den Kreis Böblingen aus, auch darüber hinaus, Maßnahmen zu unterstützen, die das soziale Profil des Kreises schärfen.

Neben größeren Förderprojekten hat der Kreistag für das Haushaltsjahr 2022 erstmals einen Fördertopf für soziale Kleinprojekte ins Leben gerufen. Damit sollen Projekte und Maßnahmen die Chance auf eine Förderung erhalten, die auf Grund ihres Umfangs und Volumens, nicht in den Gremien des Kreises einzeln behandeln werden müssen. Die vorliegende Förderrichtlinie soll die Vergabe der Mittel aus diesem Topf regeln und so auch kleineren Projekten im Kreis eine Chance auf Realisierung ermöglichen.

2. Förderrichtlinien

1. Projekte im Sinne dieser Richtlinie müssen einen sozialen Charakter ohne Profitorientierung aufweisen und aus den Bereichen Pflege, Bildung, Jugend, Migration, Teilhabe, Armut oder Vereinsamung kommen.
2. Projektträger sollen Antragsteller sein, die aus dem Landkreis Böblingen kommen oder eine enge Verbindung zum Landkreis Böblingen haben.
3. Projektanträge müssen überörtlichen Charakter haben und sollen nicht nur in einer Kommune des Landkreises wirken. Ausnahmsweise können zeitlich begrenzt Projekte in einer Kommune gefördert werden, die Pilotcharakter haben und Vorbildwirkung entfalten können.
4. Kreistagsfraktionen haben ein Vorschlagsrecht für Projekte und können Projektanträge unterstützen. Solche Anträge werden in jedem Fall von der Jury (siehe Punkt 9) geprüft.
5. Projekte müssen Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis zugutekommen.

6. Projekte werden in der Regel für eine Laufzeit von einem Jahr gefördert. Eine Verlängerung der Förderung oder erneute Aufnahme in das Förderprogramm ist möglich. Je Antrag ist eine Förderung von maximal 2.500 Euro vorgesehen.

7. Projektträger müssen nach Ende des Projektzeitraums, mindestens aber 1x jährlich über die Verwendung der Mittel einen Nachweis vorlegen und einen Projektbericht vorlegen.

8. Projektanträge können über ein Antragsformular, das auf der Webseite des Landkreises verfügbar ist, gestellt werden. Eine Antragstellung ist jederzeit möglich.

9. Über die Bewilligung von Mitteln aus dem Fördertopf entscheidet eine Jury aus Landrat, Sozialdezernent und den Amtsleitungen Jugend und Soziales. Einmal jährlich berichtet die Jury im SGA über die Verwendung der Mittel. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Kreises hat ein Vorschlagsrecht für Projekte und kann zu Projektanträgen Stellung beziehen.

10. Der Umfang des Fördertopfes bemisst sich nach der im jeweiligen Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Landkreises dafür bereitgestellten Mitteln.

11. Im Fokus der Förderung stehen neue, innovative Projektideen, eine Ko-Finanzierung durch weitere Zuschussgeber ist möglich.

Diese Richtlinien wurden vom Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreises am 14.März 2022 beschlossen.